

Auszug aus dem städt. Amtsblatt

Nr. 37/91 vom 13.09.91

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Helgenberg"

Der Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. hat am 09. Juli 1991 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Helgenberg" mit den geänderten Bebauungsvorschriften vom 25.02.1991 und Begründung als Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 06. September 1991 stellt das Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg gem. § 11 Abs. 3 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 fest, daß die mit Satzung vom 09.07.1991 beschlossene Bebauungsplanänderung für das Gebiet "Helgenberg" Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches, den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Helgenberg" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich "vgl. § 12 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschl. ihrer Begründung im Rathaus Haslach i.K. - Stadtbauamt Zi. 7 - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

"Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

— die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres

und

— Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen".

Haslach i.K., den 13. Sept. 1991

Bürgermeisteramt

gez. Winkler, Bürgermeister